jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/4 3Ob571/81, 7Ob579/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1981

Norm

ABGB §1174 Abs2
StGB §168

Rechtssatz

Daß nach § 168 StGB nicht mehr schlechthin jede Beteiligung an einem verbotenen Glücksspiel, sondern nur mehr die gewerbsmäßige Beteiligung an einem solchen Spiel (§ 168 Abs 2 StGB) bzw das aus Gewinnsucht betriebene Veranstalten und Fördern solcher Spiele (§ 168 Abs 1 StGB) unter Strafe gestellt wird, ist nicht dafür entscheidend, was als ein verbotenes Spiel anzusehen ist, sondern nur dafür, welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem verbotenen Spiel strafbar sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 571/81
  Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 571/81
  Veröff: EvBl 1982/58 S 210 = JBl 1982,490 = SZ 54/157
- 7 Ob 579/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 579/95
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0022098

Dokumentnummer

JJR_19811104_OGH0002_0030OB00571_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at